

Ortsgemeinde Völkersweiler

Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Rindfeld“

Bauleitplanung

28.08.2024

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

BIT | STADT + UMWELT

BIT Stadt + Umwelt GmbH
Standort Karlsruhe
Am Storrenacker 1 b
76139 Karlsruhe
Tel. +49 721 96232-70
www.bit-stadt-umwelt.de

Photovoltaik-Fläche Völkersweiler

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber:

WES Green GmbH
Europa-Allee 6
54343 Föhren

Bearbeitung:

Ökologische Leistungen Fußer
Dr. Moritz Fußer, Dipl. Landschaftsökologe
Rintheimer Str. 50
76131 Karlsruhe

Projektbearbeitung

Dr. Moritz Fußer, Dipl. Landschaftsökologie
Dr. Anja Betzin, Dipl. Biologie
Lena Laubscher, M. Sc. Waldwirtschaft und Umwelt

Karlsruhe, 28.08.2024

Impressum

Erstelldatum: November 2023
Letzte Änderung: 28.08.2024
Autor: Lena Laubscher, Dr. Moritz Fußer
Seitenzahl: 26

© Copyright Ökologische Leistungen Fußer – Dr. Moritz Fußer

Inhalt

1. Einleitung.....	4
1.1 Anlass und Vorhabensbeschreibung	4
1.2 Gebietsbeschreibung.....	5
1.3 Rechtliche Grundlagen	6
1.4 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens	8
1.5 Prüfschema	8
2. Vorprüfung: Auswahl der zu betrachteten Arten und Untersuchungsraum	9
3. Erfassung Fauna	12
3.1 Vögel	12
3.2 Reptilien	19
4. Konfliktanalyse	22
5. Artenschutzspezifische Maßnahmen	24
5.1 Vermeidungsmaßnahmen	24
6. Risikomanagement - Ökologische Baubegleitung.....	25
7. Zusammenfassung.....	25
8. Literatur	26

Abbildung 1: Lage des Plangebietes (rot umrandet, Kartenhintergrund: Bing Map)	4
Abbildung 2: Untersuchungsgebiet (Kartenhintergrund: Bing Satellite).	5
Abbildung 3: Brutvogelreviere im Plangebiet	14
Abbildung 4: Ergebnisse der Reptilienerfassung.....	20
Tabelle 1: Begehungsdaten Vögel	13
Tabelle 2: Artenliste Brutvögel.....	16
Tabelle 3: Begehungsdaten Reptilien.....	19
Tabelle 4: Übersicht Reptilien und Anzahl (m= männlich, w= weiblich, u= unbekannt)	20
Tabelle 5: Erfasste Reptilienarten	20

1. Einleitung

1.1 Anlass und Vorhabensbeschreibung

Die Ortsgemeinde Völkersweiler beabsichtigt auf den derzeit noch landwirtschaftlich genutzten Flächen nordwestlich der Ortslage und nördlich der L 495 eine Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Größenordnung von ca. 7,0 ha umzusetzen. Das Gebiet der geplanten PV-Anlage umfasst die Flurstücke 491/2, 493/3, 493/1 und 491/1 und liegt innerhalb des Vogelschutzgebietes „Pfälzerwald“. Aufgrund möglicher Betroffenheiten von geschützten Arten wurde im Folgenden ein Artenschutzgutachten erstellt. Die Lage des Plangebiets kann Abbildung 1 entnommen werden.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes (rot umrandet, Kartenhintergrund: Bing Map)

1.2 Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet liegt östlich der Ortsgemeinde Völkerweiler in Rheinland-Pfalz. Der Vorhabensbereich besteht aus landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie randlich gelegenen Gehölzen. Durch das Gebiet verläuft die L 495, die dieses in zwei Teile teilt. Im Norden grenzt ein Waldgebiet an die Fläche an, westlich und östlich sind Grünlandflächen mit Gehölzzügen, Streuobst und Böschungen gelegen. Im Süden grenzt zunächst eine landwirtschaftlich genutzte Fläche und darauffolgend ebenfalls Wald an. Das gesamte Vorhabensgebiet liegt innerhalb des Vogelschutzgebietes „Pfälzerwald“ (VSG-7000-049) und der Entwicklungszone des Biosphärenreservates „Biosphärenreservat Pfälzerwald“ (BSRZ-7000-001-138). Weitere Schutzgebiete kommen nicht vor.



Abbildung 2: Untersuchungsgebiet (Kartenhintergrund: Bing Satellite).

1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor anthropogenen Beeinträchtigungen wurden auf europäisch gemeinschaftlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen. Auf europäischer Ebene ist der Artenschutz in der FFH-Richtlinie (Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992) sowie in der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 5 -7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten, am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51).

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert. Aufgrund Artikel 1 im Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver, gebietsfremder Arten wurde Bundesnaturschutzgesetz zum 15.09.2017 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten, am 29.09.2017, geändert. Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

„Es ist ferner verboten,

*1. Tiere und Pflanzen der **besonders geschützten** Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),*

*2. Tiere und Pflanzen der **besonders geschützten** Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b und c*

a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen,

b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden (Vermarktungsverbote).“

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

1 „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

2 Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird

3 Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

4 Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

1.4 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens

Die ermittelten Wirkfaktoren beziehen sich nur auf artenschutzrechtlich relevante Artengruppen.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Störungen durch Erschütterungen und Immission von Staub, Lärm u. ä.
- Temporäre Flächeninanspruchnahme
- Verlust von Vegetationsstrukturen und Habitatfunktionen (temporär)

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Überbauung/ Versiegelung sowie Überschirmung / Verschattung durch die Photovoltaik-Module
- Dauerhafter Verlust von Vegetationsstrukturen und Habitatfunktionen
- Veränderung der Licht- und Temperaturverhältnisse durch Überbauung / Überschirmung durch die Photovoltaik-Module

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Optische Reizauslöser durch Spiegelungen

1.5 Prüfschema

Das Prüfschema gliedert sich in

- die **Vorprüfung**, wobei relevante Arten ermittelt und eine Erheblichkeitsabschätzung (Potentialabschätzung) erfolgt,
- die **Konfliktanalyse**, wobei der Störungs- und Schädigungsverbote geprüft werden,
- die **Ausnahmeprüfung** (bei einer Schädigung und erheblichen Störung) zur Prüfung des günstigen Erhaltungszustands der beeinträchtigten Populationen, der Beschreibung von Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands und ggf. der Formulierung von Alternativen.

2. Vorprüfung: Auswahl der zu betrachteten Arten und Untersuchungsraum

Für das genannte Vorhaben wurde eine Begehung durchgeführt, bei der die vorgefundene Habitatausstattung hinsichtlich ihrer Eignung für geschützte Arten und der daraus potenziell resultierenden Betroffenheit dieser Arten aufgenommen und bewertet wurde.

Europäische Vogelarten

Das Vorkommen von häufigen Brutvogelarten ist aufgrund der Ausstattung nicht auszuschließen. Aufgrund der L 495 inmitten des Gebietes kommt es zu akustischen und optischen Vorbelastungen im Umgebungsbereich der Straße. Auf Grund der generellen Lage im Außenbereich mit dem Wechsel aus landwirtschaftlichen Flächen und angrenzenden Heckenzügen sind Vorkommen von wertgebenden Arten generell nicht auszuschließen. Bei Rodungen innerhalb des Plangebietes ergibt sich eine potenzielle Betroffenheit für europäische Vogelarten. Störungen durch den Baustellenbetrieb können zudem potenziell zu einer Betroffenheit von Arten führen, die in den angrenzenden Gehölzen brüten.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Vögel nicht auszuschließen.

Reptilien

Die Artgruppe der Reptilien bevorzugt eine strukturreiche Mischung aus Versteck- und Sonnenplätzen. Waldränder, Gehölzsäume, Böschungssäume, Totholz- und Steinhäufen stellen daher Lebensräume für Reptilien dar. Auf dem zu untersuchenden Plangebiet dienen die Gehölze in den Randbereichen und der kleinere Gehölzbestand südlich der L 495 als mögliche Habitate. In den Randbereichen ist die Vegetation zum Teil höher ausgeprägt und bietet Anschluss an weitere Biotope.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Reptilien nicht auszuschließen.

Fledermäuse

Im Vorhabensbereich wurden keine Habitatbäume mit Quartiereigenschaften vorgefunden. Auf Grund der Größe und Ausprägung des Plangebiets als landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie der direkten Umgebungsbereiche ist nicht mit essenziellen Nahrungshabitaten zu rechnen. Die wenigen Gehölze innerhalb des Untersuchungsgebietes weisen keine Eignung als potenzielle Leitstrukturen auf.

Nach Einschätzungen des Bundesamtes für Naturschutz (2009) sind keine nachteiligen Auswirkungen von Photovoltaik-Anlagen auf Fledermausarten zu erwarten, da diese die Module über ihre Ultraschall-Ortung als Hindernis wahrnehmen können. Ein Kollisionsrisiko sei damit sehr unwahrscheinlich. Zudem werden keine Störungen bei Jagdflügen angenommen (Bundesamt für Naturschutz 2009).

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Fledermäuse auszuschließen.

Weitere Säugetiere

Aufgrund der Verbreitung und der Habitatausstattung kann eine Betroffenheit von weiteren geschützten Säugetieren ausgeschlossen werden. Die Haselmaus braucht beispielsweise ausgedehnte arten- und strukturreiche Hecken und Gehölze mit größerer Ausprägung.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für weitere Säugetiere auszuschließen.

Alt- und Totholzkäfer

Aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung kann ein Vorkommen von geschützten Alt- und Totholzkäfern ausgeschlossen werden. Die Gehölze weisen alle ein relativ junges Alter und / oder eine geringe Dimensionierung und daher keine potenziell geeigneten Strukturen auf.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Alt- und Totholzkäfer auszuschließen.

Amphibien

Aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung kann ein Vorkommen von geschützten Amphibienarten ausgeschlossen werden. Bei der Übersichtsbegehung wurden keine Hinweise auf (temporäre) Gewässer vorgefunden.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Amphibien auszuschließen.

Fische und Rundmäuler

Aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung kann ein Vorkommen von geschützten Fisch- und Rundmäulerarten ausgeschlossen werden. (Temporäre) Gewässer sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Fische und Rundmäuler auszuschließen.

Schmetterlinge und weitere Arthropoden

Aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung und des Fehlens von geeigneten Nahrungspflanzen kann ein Vorkommen von geschützten Falterarten ausgeschlossen werden. Nachtkerzen, Große Wiesenknöpfe, Ampfer und Weidenröschenarten wurden nicht festgestellt und sind auf Grund der Nutzung der Bereiche als landwirtschaftliche Flächen ausgeschlossen werden.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Schmetterlinge und weitere Arthropoden auszuschließen.

Weichtiere (Schnecken und Muscheln)

Aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung kann ein Vorkommen von geschützten Weichtieren ausgeschlossen werden. Nasswiesen, Seggenriede und Gewässer sind nicht betroffen.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Weichtiere auszuschließen.

Pflanzen

Es befinden sich magere Ackerflächen innerhalb des Plangebietes, so dass Vorkommen wertgebender Ackerwildkräuter und Biototypen der Roten Liste nicht ausgeschlossen werden können.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Pflanzen nicht auszuschließen.

Aufgrund der Ausstattung des Planbereichs lässt sich eine Betroffenheit von Vögeln, Reptilien und Pflanzen nicht ausschließen.

3. Erfassung Fauna

Auf Grundlage der Relevanzprüfung erfolgten Untersuchungen zu Vögeln und Reptilien. Zudem wurde eine Biototypenkartierung mit Erfassung von Pflanzen durchgeführt, die in einem separaten Gutachten dargestellt wird.

3.1 Vögel

Methodik

Insgesamt wurden acht Brutvogelkartierungen durchgeführt, wobei die Kartierungen visuell und akustisch zwischen März und Juni stattfanden. Die Begehungstermine können nachstehender Tabelle entnommen werden. Die Begehungen wurden zu Zeiten der Aktivitätsphasen der Vögel durchgeführt (SÜDBECK et al. 2005), um Aufschluss über die vorhandenen Brutvogelreviere und Brutplätze zu erhalten. Dabei wurde insbesondere auf revieranzeigendes Verhalten (Reviergesang, Balz) und Verhaltensweisen geachtet, die auf einen eindeutigen Brutnachweis schließen, wie etwa Nestbau, Futtereintrag, besetzte Nester, bettelnde Jungvögel, Austrag von Kotballen oder Eierschalen durch Altvögel (Brutnachweis). Bei zweimaliger Feststellung von Revierverhalten in einem Abstand von mindestens einer Woche wurde auf ein Brutvorkommen geschlossen (Brutverdacht). Bei nur einmaligem Nachweis oder fehlendem Revierverhalten bzw. außerhalb der artspezifischen Brutzeiten erfolgte eine Einstufung als Nahrungsgast bzw. Durchzügler während der artspezifischen Hauptzugzeit.

Photovoltaik-Fläche Völkerweiler

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Tabelle 1: Begehungsdaten Vögel

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Bewölkung	Wind
15.03.2023	18:30-20:30	5-3°C	2/8- 3/8	1 Bft
22.03.2023	06:15-08:15	8-11°C	6/8	3-4 Bft
04.04.2023	06:45-08:30	-3-1°C	0/8	1-3 Bft
03.05.2023	07:00-09:00	5-10°C	0/8	1 Bft
23.05.2023	08:00-10:00	15-16°C	8/8	1-2 Bft
07.06.2023	05:45-07:45	9-13°C	0/8	1 Bft
12.06.2023	21:30-23:30	22-20°C	1/8	1-4 Bft
14.06.2023	06:00-08:00	16-20°C	0/8	1-2 Bft

Während der Begehungen konnten 40 Vogelarten im Untersuchungsgebiet und der direkten Umgebung festgestellt werden, wobei 5 Arten in den Gehölzbeständen in unmittelbarer Nähe zum Untersuchungsgebiet brüten. Die restlichen Vogelarten wurden als Brutverdacht, Durchzügler oder Nahrungsgast kartiert. Im Untersuchungsgebiet konnten vor allem ubiquitäre Vogelarten der Gilden der Zweig- und Höhlenbrüter festgestellt werden. Unter den streng geschützten Arten bzw. den Arten der Roten Liste Deutschland und Rheinland-Pfalz wurde der Turmfalke, der Mäusebussard und der Grünspecht festgestellt. Dabei wurden die Brutreviere des Mäusebussards und Grünspechts außerhalb des Untersuchungsgebietes verortet. Für den Turmfalken konnte ein Brutnachweis in dem Feldgehölz, welches östlich an das Plangebiet angrenzt, nachgewiesen werden

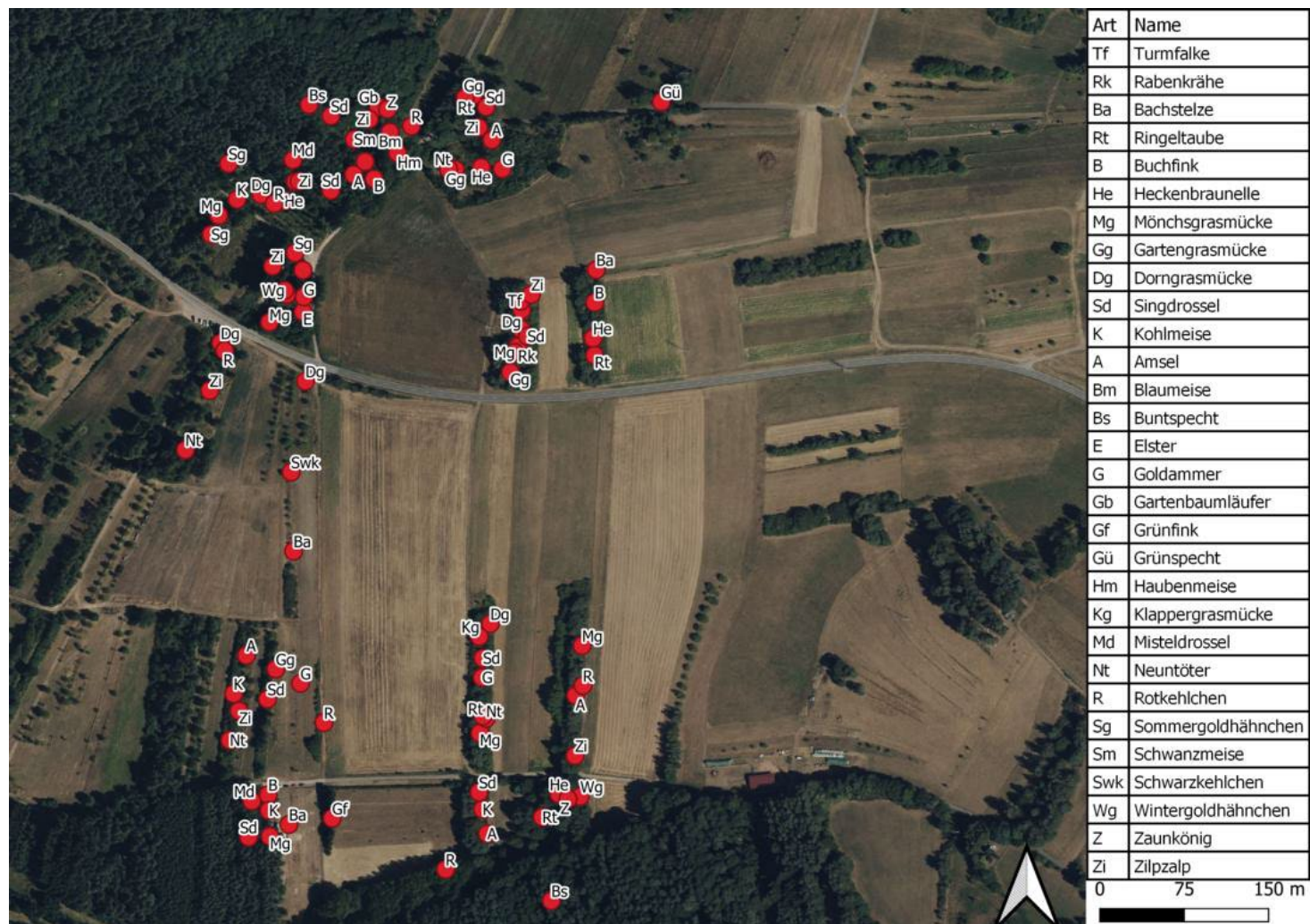


Abbildung 3: Brutvogelreviere im Plangebiet

Um den Anforderungen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu genügen, aber gleichzeitig unnötige Doppelungen zu vermeiden, sind im Folgenden häufige und anspruchsarme Vogelarten mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen und somit ähnlichen Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen in neststandortbezogene Gilden zusammengefasst. Die Gilden werden wie folgt definiert:

- Bodenbrüter (Nest am Boden oder dicht darüber)
- Felsbrüter (Nest an natürlichen Felsen)
- Gebäudebrüter (Nest überwiegend in oder an Gebäuden und Bauwerken)
- Halbhöhlen -und Nischenbrüter (Nest in Nischen oder Halbhöhlen)
- Höhlenbrüter (Nest in Baumhöhlen)
- Röhricht-/Staudenbrüter (Nest in Röhrichten und Hochstauden)
- Zweigbrüter (Nest in Gehölzen deutlich über dem Boden)

Arten der Vorwarnliste verfügen i.d.R. nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen des Artenschutzgutachtens auf Grund ihres negativen Bestandstrends eine besondere Gewichtung zuerkannt. Sie werden im Folgenden als Charakterarten der Gilden berücksichtigt.

Photovoltaik-Fläche Völkerweiler
 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Tabelle 2: Artenliste Brutvögel

Artname	Wiss. Artname	Status	Schutzstatus			Gilde
			RL D	RL RLP	Schutzstatus	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Bv	*	*	§	zw
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Bv	*	*	§	h/n
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bv	*	*	§	h
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Bv	*	*	§	zw
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bv	*	*	§	h
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Bv	*	*	§	zw
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	N	*	*	§	zw
Elster	<i>Pica pica</i>	Bv	*	*	§	zw
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Bv	*	*	§	h/n
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Bv	*	*	§	zw
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Bv	*	*	§	b
Grünspecht	<i>Carduelis chloris</i>	Bv	*	*	§§	zw
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	Bv	*	*	§	zw
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	Bv	*	*	§	h
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	N	*	*	§	h/n
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Bv	*	*	§	zw
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	N	*	*	§	h
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	N	n.b.	n.b.	§	b
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	N	*	*	§	zw

Photovoltaik-Fläche Völkerweiler
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Bn	*	*	§	h
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Bv	*	V	§	f
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	N	*	*	§§	zw
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	Bv	*	*	§	zw
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Bv	*	*	§	zw
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Bv	*	V	§	zw
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubi- cula</i>	Bn	*	*	§	zw
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Bv	*	*	§	zw
Ringeltaube	<i>Columba palum- bus</i>	Bn	*	*	§	zw
Schwanzmeise	<i>Aegithalos cau- datus</i>	Bv	*	*	§	f
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Bv	*	*	§	b
Singdrossel	<i>Turdus philome- los</i>	Bv	*	*	§	f
Sommergoldhähn- chen	<i>Regulus igni- capilla</i>	Bv	*	*	§	f
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	N	3	V	§	h
Stieglitz	<i>Carduelis cardu- elis</i>	N	*	*	§	zw
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Bn	*	*	§§	zw, h/n
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	D	2	1	§	b
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	N	*	*	§	b
Wintergoldhähn- chen	<i>Regulus regulus</i>	Bv	*	*	§	zw
Zaunkönig	<i>Troglodytes tro- glodytes</i>	Bv	*	*	§	f, h/n
Zilpzalp	<i>Phylloscopus col- lybita</i>	Bv	*	*	§	b

BNatschG	Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz	§	besonders geschützt
		§§	streng geschützt
Status	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet	Bn	Brutnachweis
		Bv	Brutverdacht
		NG	Nahrungsgast
		D	Durchzügler
Rote Liste			
RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz (SIMON et al. 2014)	*	ungefährdet
RL D	Rote Liste Deutschland (Ryslavy ET AL. 2020)	V	Vorwarnliste
		n.b.	Nicht bewertet
Gilde			
b	Bodenbrüter	f	Freibrüter
h	Höhlenbrüter	zw	Zweigbrüter
h/n	Halbhöhlen- und Nischenbrüter	g	Gebäudebrüter

Eine Betroffenheit von Vogelarten ist somit gegeben.

3.2 Reptilien

Methodik

Zur Erfassung von Reptilien wurden insgesamt acht Begehungen durchgeführt. Die Begehungen erfolgten bei möglichst optimaler Witterung (sonnig, windstill, warm). Dabei wurde das Plangebiet nach Reptilien abgesucht. Zudem wurden künstliche Verstecke für die Erfassung von Schlingnattern ausgebracht. Die Begehungsdaten zu den Reptilienkartierungen können nachfolgender Tabelle entnommen werden.

Tabelle 3: Begehungsdaten Reptilien

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Wind	Bewölkung
26.05.2023	09:30-12:30	16-19°C	2 Bft	0/8
07.06.2023	07:45-11:45	15-19°C	1 Bft	0/8
21.06.2023	10:00-13:00	20-23°C	2 Bft	5/8
21.07.2023	10:00-11:00	18-19°C	3 Bft	8/8
09.08.2023	09:00-10:00	18-19°C	2 Bft	8/8
23.08.2023	08:00-09:00	18-20°C	0 Bft	0/8
23.08.2023	09:30-12:00	20-25°C	2 Bft	1/8
13.09.2023	09:00-10:30	18-19°C	1 Bft	8/8

Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet konnten Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) in allen Altersklassen festgestellt werden. Die Tiere konnten überwiegend in deckungsreicheren Randbereichen des Untersuchungsgebiets beobachtet werden. In den Randbereichen konnten daneben drei Westliche Blindschleichen (*Anguis fragilis*) und eine Ringelnatter (*Natrix natrix*) festgestellt werden. Eine juvenile Mauereidechse (*Podarcis muralis*) konnte etwa 10 m außerhalb des Gebietes erfasst werden. Ein Vorkommen von Schlingnattern wurde nicht nachgewiesen.

Photovoltaik-Fläche Völkerweiler

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

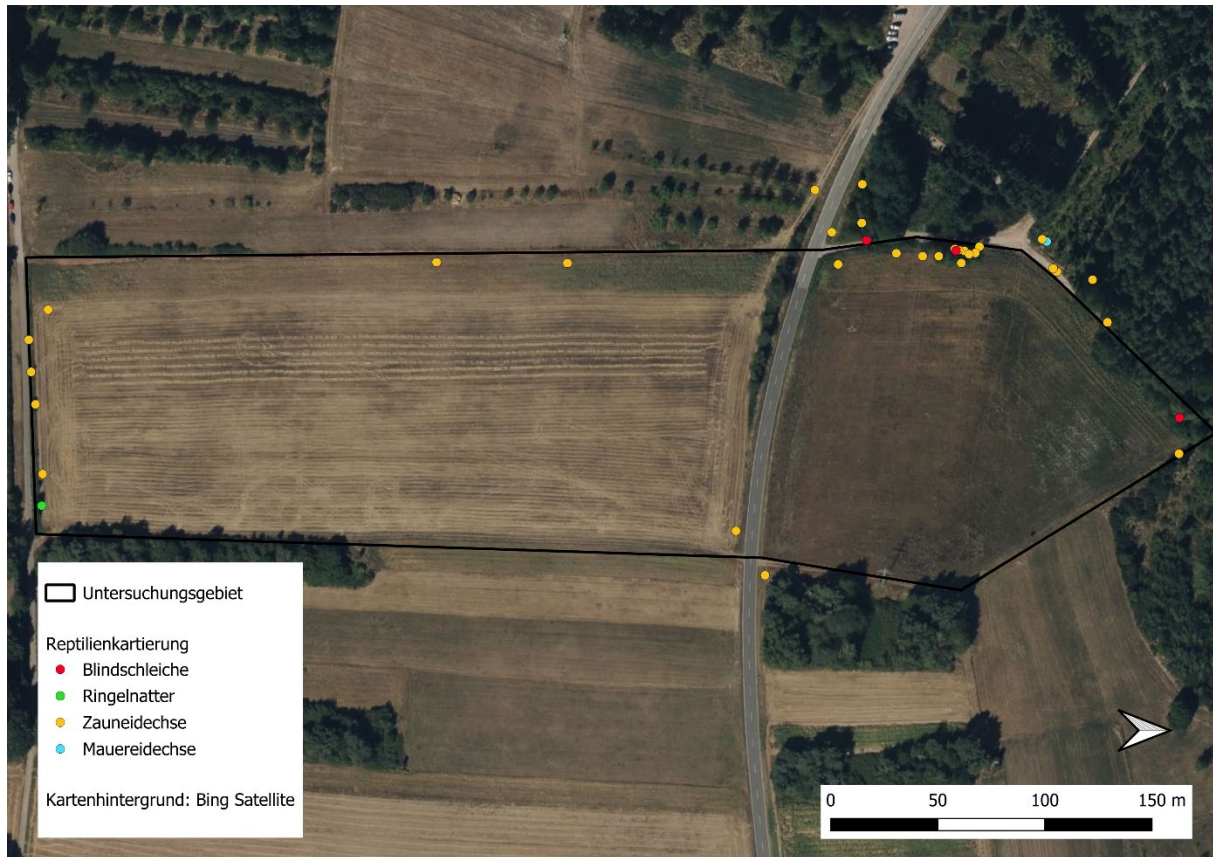


Abbildung 4: Ergebnisse der Reptilienerfassung

Tabelle 4: Übersicht Reptilien und Anzahl (m= männlich, w= weiblich, u= unbekannt)

	Reptilienerfassung					
	Adult			Subadult	Juvenil	unbe- kannt
Art	m	w	u			
Mauereidechse	-	-	-	-	1	-
Zauneidechse	5	6	-	7	8	6
Blindschleiche	-	3	-	-	-	-
Ringelnatter	-	-	1	-	-	-

Tabelle 5: Erfasste Reptilienarten

Art	Wissenschaftlicher Name	BNatSch G	FFH-Anhang	RL RLP	RL D
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	§§	IV	-	V
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	§§	IV	-	V
Westliche Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	§	-	-	*
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	§	-	3	3

BNatschG	Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz	§§ §	Streng geschützte Art Besonders geschützte Art
FFH-Anhang	Anhang nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (II, IV oder V)		
RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz (Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, 2015)	V	Vorwarnliste
RL D	Rote Liste Deutschland (Lenz ET AL. 2020)	D n.b. *	Daten unzureichend Nicht bewertet ungefährdet

Bei der Durchführung von Bauarbeiten können sich einzelne Reptilien im Baufeld aufhalten, woraus eine Betroffenheit resultiert. Außerdem kann es zu Beeinträchtigungen der randlichen Habitate durch eine Überplanung oder die Lagerung von Materialien kommen. Allerdings sind in den Randbereichen lediglich geringe Beeinträchtigungen zu erwarten und im Umfeld grenzen weitere Rückzugsräume für die Zauneidechse an. Zur Ermittlung der vermutlich vorhandenen Revieranzahl auf der Untersuchungsfläche wurden jeweils die Angaben aus LAUFER 2014 herangezogen.

Bestand Zauneidechsen

Die Fundpunkte der adulten Tiere der Kartierungen wurden im GIS übereinandergelegt. Anschließend wurde ein Puffer von 150 m² um die Punkte gelegt. Wurden an verschiedenen Tagen adulte Tiere des gleichen Geschlechts innerhalb des Puffers gefunden, geht man davon aus, dass das gleiche Tier wiedergefunden wurde; die Doppelnennung kann dementsprechend herausgenommen werden. Auf dem Untersuchungsgebiet konnten auf diese Weise mindestens 15 verschiedene adulte Tiere ermittelt werden. Mit einem Korrekturfaktor von sechs für die Zauneidechse ist mit einem Bestand von 96 Tieren (15*6 = 90) zu rechnen. Allerdings konnten die Zauneidechsen lediglich in den Randbereichen des Vorhabensgebietes nachgewiesen werden und es bleiben weiterhin Rückzugsräume für die Zauneidechsen intakt. Derzeit für Reptilien zu intensiv genutzte Bereiche können zudem für diese durch eine extensive Pflege aufgewertet werden.

Eine Betroffenheit von Reptilien ist somit gegeben.

4. Konfliktanalyse

Die faunistische Erfassung hat eine potenzielle Betroffenheit der Artgruppe Vögel und Reptilien ergeben. Eine Betroffenheit von ubiquitären Vogelarten kann durch die Einhaltung der gesetzlichen Rodungsfristen ausgeschlossen werden. Bau-, anlagen- und betriebsbedingt kann es zu einer Störung von Vögeln kommen.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG (Verletzungs-/Tötungsverbot)

K1: Rodung von Gehölzen (Vögel):

Bei Rodungen von Gehölzen innerhalb der Brutperiode kann es zu Schädigungen von gehölzbewohnenden Vögeln kommen.

V1 Rodungen von Gehölzen zwischen 1. Oktober und 28. / 29. Februar (Vögel)

K2: Beeinträchtigung von Zauneidechsen

Im Plangebiet konnten Vorkommen von Zauneidechsen nachgewiesen werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese während des Baustellenbetriebs getötet oder verletzt werden.

V2 Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes

V3 Umsetzen von Zauneidechsen

V4 Lagerung von Materialien außerhalb von geeigneten Zauneidechsen-Habitaten

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Für ubiquitäre Vogelarten sind Störungen durch die Bauarbeiten auf Populationsebene auszuschließen, da sie kleinräumig auf andere geeignete Habitate in räumlicher Nähe ausweichen können. Für die streng geschützten Arten Mäusebussard und Grünspecht sind erhebliche Störungen ebenfalls auszuschließen. Der Mäusebussard nutzt das Plangebiet lediglich für die Nahrungssuche und kann auf angrenzende Bereiche ausweichen. Das Revier des Grünspechtes befindet sich in über 200 m Entfernung zum Plangebiet. Zudem entstehen lediglich temporäre, baubedingte Störwirkungen und das Gebiet ist durch die L 495 bereits vorbelastet. Durch die Bauarbeiten kann es zu Störungen des Turmfalken kommen, der in unmittelbarer Nähe zum Untersuchungsgebiet brütet. Da der Turmfalke jedoch einen günstigen Erhaltungs-

zustand in Rheinland-Pfalz (Simon et al. 2014) und einen stabilen Langzeittrend der Populationsgröße gemäß Nationalem Vogelschutzbericht (Gerlach et al. 2019) aufweist, wird von keiner erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen. Zudem wirken die Störungen nur für die Dauer der Errichtung der PV-Anlage. Der Turmfalke gilt als störungstoleranter Kultufolger.

Durch Reflexionen an den Photovoltaik-Modulen und Metallhalterungen kann es, z. B. durch Lichtblitze oder Blendwirkungen, zu temporären Störungen von Vögeln kommen. Da die Reflexion auch aus wirtschaftlichen Erwägungen unerwünscht ist, wird diese möglichst geringgehalten; sie ist jedoch nicht vollständig vermeidbar. An metallenen Bauteilen können Reflexionen unter Umständen störender und weitreichender als die der Moduloberflächen sein, da eine Reflexion in alle Richtungen möglich ist und das Licht nur geringfügig gestreut wird (Bundesamt für Naturschutz 2009). Allerdings wird lediglich von kurzzeitigen Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen ausgegangen, die in ähnlicher Form auch in der Natur auftreten können. Daher kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung und es wird von einer eher geringen Relevanz ausgegangen (Bundesamt für Naturschutz 2009). Für die Artgruppe Reptilien sind keine erheblichen Störungen anzunehmen.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG (Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnte lediglich ein Brutrevier des Rotkehlchens festgestellt werden. Da die Tiere in den angrenzenden Bereichen weitere geeignete Bruthabitate vorfinden und ausweichen können, werden erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.

Da die Reptilien (insb. Zauneidechse) hauptsächlich in den Randbereichen festgestellt wurden, welche durch das Vorhaben wenig tangiert werden, ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen. Zudem können die Tiere in angrenzende Bereiche ausweichen. Durch eine extensive Nutzung des Geländes nach Verwirklichung des Bauvorhabens können Bereiche der Fläche im Anschluss durch die Zauneidechse genutzt werden, die bisher aufgrund der intensiven Bewirtschaftung nicht nutzbar waren. Insgesamt bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte damit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

5. Artenschutzspezifische Maßnahmen

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

V1 Rodungen von Gehölzen zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar (Vögel)

Durch Rodungen können Vögel getötet und verletzt werden. Um dem vorzubeugen, ist eine zeitliche Regelung für Gehölzentfernungen einzuhalten. Gehölzentfernungen und -rückschnitte sind zum Schutz von Vogelbruten nur außerhalb der Fortpflanzungszeit von europäischen Brutvogelarten im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar durchzuführen (§39 (5) BNatSchG).

V2 Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes

Um Eidechsen vor dem Einwandern in das Baufeld zu hindern, muss ein Reptilienschutzzaun um dieses aufgestellt werden. Dieser muss so aufgestellt werden, dass Tiere aus in der Nähe liegenden Biotopen nicht in den Baustellenbereich gelangen können. Sämtliche Zäune müssen vor Beginn der Bauarbeiten stehen und werden erst nach Beendigung der Bauarbeiten abgebaut. Der Schutzzaun muss aus glatter Folie bestehen (z.B. Rhizomfolie, LKW-Plane etc.) und ca. 10-20 cm in den Boden eingegraben werden, damit ein Unterwandern verhindert wird. Der Zaun muss in regelmäßigen Abständen (ca. 1 m) mit Pfosten befestigt werden, die in den Boden eingegraben werden. Die Pfosten sind innen Richtung Eingriffsfläche anzubringen, damit Eidechsen aus dem Außenbereich nicht an diesen hochklettern können. Der Zaun muss regelmäßig kontrolliert werden.

V3 Umsetzen von Zauneidechsen

Im Plangebiet wurden Zauneidechsen festgestellt, daher müssen die im Baufeld vorhandenen Tiere nach der Zaunstellung und vor Beginn der Bauarbeiten gefangen und umgesetzt werden. hinter den errichteten Schutzzaun in die Gehölze außerhalb des Plangebiets gesetzt.

6. Risikomanagement - Ökologische Baubegleitung

Das Risikomanagement stellt sicher, dass ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote ausgeschlossen ist und bleibt. In diesem Fall besteht das Risikomanagement aus einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB), welche die fachgerechte Ausführung der CEF-Maßnahme überwacht und dokumentiert. Auf das Vorhaben konkretisiert bedeutet dies:

- Überwachung der Einhaltung der festgesetzten Rodungszeiträume
- Dokumentation und Überwachung der Errichtung eines Reptilienschutzzaunes
- Kontrolle des Reptilienschutzzaunes
- Kontrolle des Umsetzens der Zauneidechsen

7. Zusammenfassung

Die faunistische Erfassung hat eine Betroffenheit der Artgruppe der Vögel und der Zauneidechse ergeben.

Auf Grund dessen sind mehrere Maßnahmen einzuhalten: Gehölzentfernungen und -rückschnitte sind zum Schutz von Vogelbruten nur außerhalb der Fortpflanzungszeit von europäischen Brutvogelarten im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar durchzuführen. Zum Schutz der Reptilien soll vor Baubeginn ein Reptilienschutzzaun um das direkte Baufeld aufgestellt werden. Dieser soll regelmäßig kontrolliert werden und Tiere im Zuge dessen hinter den errichteten Schutzzaun außerhalb des Plangebiets gesetzt werden.

Im Zuge der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung hat sich gezeigt, dass das geplante Vorhaben unter Beachtung und Umsetzung der als verbindlich geltenden Vermeidungsmaßnahmen unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG als zulässig einzustufen ist.

8. Literatur

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 15.09.2017 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 30. September 2017.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiland-photovoltaikanlagen – Endbericht, Stand Januar 2006.

GERLACH, B., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH, K. BORKENHAGEN, M. BUSCH, M. HAUSWIRTH, T. HEINICKE, J. KAMP, J. KARTHÄUSER, C. KÖNIG, N. MARKONES, N. PRIOR, S. TRAUTMANN, J. WAHL & C. SUDFELDT (2019): Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ (2015): Rote Listen von Rheinland-Pfalz, Stand Kriechtiere 1987.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3).

SIMON, L. ET AL. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg. : Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.

SÜDBECK, ANDRETZKE, FISCHER, GEDEON, SCHIKORE, SCHRÖDER, SUDFELD (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

RYSLAVY ET AL. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020.